

MERKBLATT PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

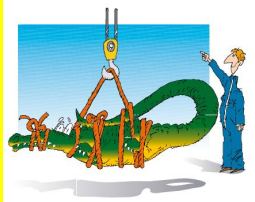


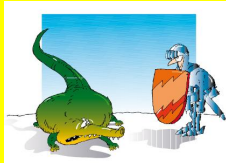
Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gemäss dem Arbeitsgesetz.



1.0 Allgemein

Bei vielen Arbeitsvorgängen oder Tätigkeiten sind die Beschäftigten Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt, die nicht allein durch technische oder organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden können. In diesen Fällen sollen persönliche Schutzausrüstungen (PSA) die Arbeitnehmer vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit schützen.

Bei Gefährdungen muss in der Massnahmenplanung nach dem **STOP** – Prinzip vorgegangen werden.

	
<p>S → Substitution z.B. Gefährliche Stoffe durch andere ersetzen</p>	<p>T → Technische Massnahme z.B. Geländer anbringen</p>
	
<p>O → Organisatorische Massnahme z.B. zeitliche Einschränkung, Unterweisung</p>	<p>P → Persönliche Massnahme z.B. Persönliche Schutzausrüstung</p>

Personenbezogener Schutz ist erst dann einzusetzen, wenn alle kollektiven technischen Schutzmassnahmen und arbeitsorganisatorischen Massnahmen zur Vermeidung von Gefahren ausgeschöpft sind und noch immer Restgefahren bestehen!

Das STOP Prinzip kann nicht immer angewendet werden. Zum Beispiel kann bei Notfällen der Gefährdung von Personen oft nur durch die Verwendung von PSA begegnet werden. In anderen bestimmten Fällen ist der Einsatz von PSA gesetzlich vorgeschrieben.

2.0 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Pflichten

Art. 63, ArGV

- 1) Können Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber zumutbare persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen.
- 2) Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen:
 - a) gegenüber den zu verhütenden Risiken Schutz bieten, ohne selbst ein grösseres Risiko mit sich zu bringen;
 - b) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind;
 - c) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Arbeitnehmer Rechnung tragen;
 - d) dem Träger erforderlichenfalls angepasst werden;
 - e) jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die bereitgestellte PSA zu benutzen. Die Arbeitgeber dürfen ein widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden (Arbeitsanweisungen sind einzuhalten).

Bei der Benutzung von PSA sind die Angaben der Hersteller bzw. Inverkehrbringer zu beachten. Beschädigte PSA sind umgehend zu ersetzen.

2.2 Besondere Pflichten

Art. 64, ArGV

- 1) Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Erfordern es die Umstände, dass eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Personen benützt wird, so muss der Arbeitgeber entsprechende Massnahmen treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.
- 2) Ist der gleichzeitige Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese aufeinander abgestimmt werden und ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstungen in der Regel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist das Tragen dieser Schutzausrüstungen nicht auf die Arbeit beschränkt, so kann vom Arbeitnehmer ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.
- 4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer über Sinn und Handhabung der Schutzausrüstung in verständlicher Weise instruiert wird und diese entsprechend anwendet.

2.3 Arbeitskleidung

Art. 65 ArGV

- 1) Bei jeder Arbeit sind die hierfür geeigneten Arbeitskleider zu tragen. Arbeitskleider, die so beschmutzt oder beschädigt sind, dass sie für ihren Träger oder für andere Arbeitnehmer eine Gefahr darstellen, müssen gereinigt und wieder instand gestellt werden.
- 2) Arbeitskleider und persönliche Schutzausrüstungen, an denen gesundheitsgefährdende Stoffe haften, sind getrennt von den übrigen Kleidern und persönlichen Schutzausrüstungen aufzubewahren.
- 3) Wird die Arbeitskleidung durch übelriechende oder sonstige im Betrieb verwendete Stoffe stark verunreinigt, so hat der Arbeitgeber in angemessenen Zeitabständen für ihre Reinigung zu sorgen.

3.0 Was gilt als PSA?

<u>Art der PSA</u>	<u>Beispiele</u>
Kopfschutz	Schutzhelme, Industrie-Anstosskappen, Haarschutznetze
Augen- und Gesichtsschutz	Schutzbrillen, Schutzschilde, Visier
Gehörschutz	Gehörschutzstöpsel, Kapselgehörschutz, Otoplastiken
Hand-, Arm und Hautschutz	Schutzhandschuhe, Armschützer, Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel
Fusschutz	Sicherheitsschuhe
Atemschutz	Atemschutzgeräte, Staubmasken
Schutzkleidung	Chemikalien-, Kälte-, Schweisser-, Strahlen-, Wetter-, Schnitenschutzkleidung, Hitze- und Brandschutzkleidung, Warnkleidung, funktionale Unterbekleidung
Schutz gegen Absturz	Falldämpfer, Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte
Schutz gegen Ertrinken	Rettungswesten
Stechschutz	Für Hände, Unterarme, Rumpf, etc.

4.0 Was gilt es bei PSA zu beachten

In der europäischen Richtlinie 89/686/EWG sind in Anhang II PSA-Richtlinie festgehalten. Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller oder Inverkehrbringer, dass die PSA der Richtlinie (89/686/EWG) und den internationalen harmonisierten Normen entspricht. Dem Käufer ist mit jeder PSA eine Informationsbroschüre abzugeben.

PSA werden in drei Kategorien eingeteilt (mit zunehmendem Schutzgrad). Je nach Gefährdung muss die entsprechende PSA eingesetzt werden. PSA der Kategorien II und III müssen einer EG-Baumusterprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle unterzogen werden.

Die Nutzungsdauer von mehrfach verwendbaren PSA ist von mehreren Faktoren abhängig. Erfassen Sie in geeigneter Form die Information, wann ein bestimmter Schutzartikel in Gebrauch genommen wurde. Sobald PSA ihre Schutzfunktion nicht mehr voll erfüllen, sind sie zu erneuern. Verwenden Sie beispielsweise keine durchstochenen oder porösen Handschuhe oder Anzüge, kontaminierte Schutzausrüstungen und Kleidungsstücke oder defekte, gealterte oder schlecht gewartete Atemschutzmasken. PSA, die sich nicht mehr verwenden lassen, sind fachgerecht zu entsorgen (Art der Kontamination beachten).

Einige PSA müssen auf ihre Funktionsfähigkeit regelmässig geprüft werden, beachten Sie dazu die Hinweise des Herstellers.

Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

ArGV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, LGBI. 1998 Nr. 111 in der gültigen Fassung
Art.	Artikel
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft